



TOP 09: Derecognition of FI

Papier 09a_Präs Derecognition of FI

Stand des IASB-Projektes: Vorstellung der vorgeschlagenen Ausbuchungsansätze

127. DSR-Sitzung
06. Januar 2009

Kai Haussmann

Stand der Information: 19. Dezember 2008



Übersicht

1. Vorgeschlagenes Grundprinzip zur Ausbuchung
2. Vorgeschlagene Ansätze zur Umsetzung dieses Prinzips
3. Offene Fragen
4. Weiteres Vorgehen

Anmerkung: Die Schaubilder und Zitate sind den Observer Notes der IASB-Sitzung von November und Dezember 2008 entnommen



1. Vorgeschlagenes Grundprinzip zur Ausbuchung

„An entity should derecognise a financial asset or component thereof when it no longer qualifies as an asset of the entity; i.e. when the future economic benefits no longer exist or the future economic benefits exist but the entity ceases to have the ability to

(a) obtain the future economic benefits inherent in the asset/component and

(b) restrict others' access to those benefits.“

Quelle: Observer Note IASB-Meeting November 2008 Agenda Paper 15A par.1



2. Vorgeschlagene Ansätze zur Umsetzung dieses Prinzips

Ansatz 1: A transferor of a financial asset or a component thereof („the Asset“) should derecognise the Asset if:

- i. the transferor has no continuing involvement in the Asset,
- ii. the transferee:
 1. has the practical ability to transfer the Asset to a third party for its own benefit, and
 2. is able to exercise that practical ability unilaterally and without needing to impose additional restrictions on the transfer, or
- iii. the transferee presently has other access to the economic benefits underlying the Asset for its own benefit

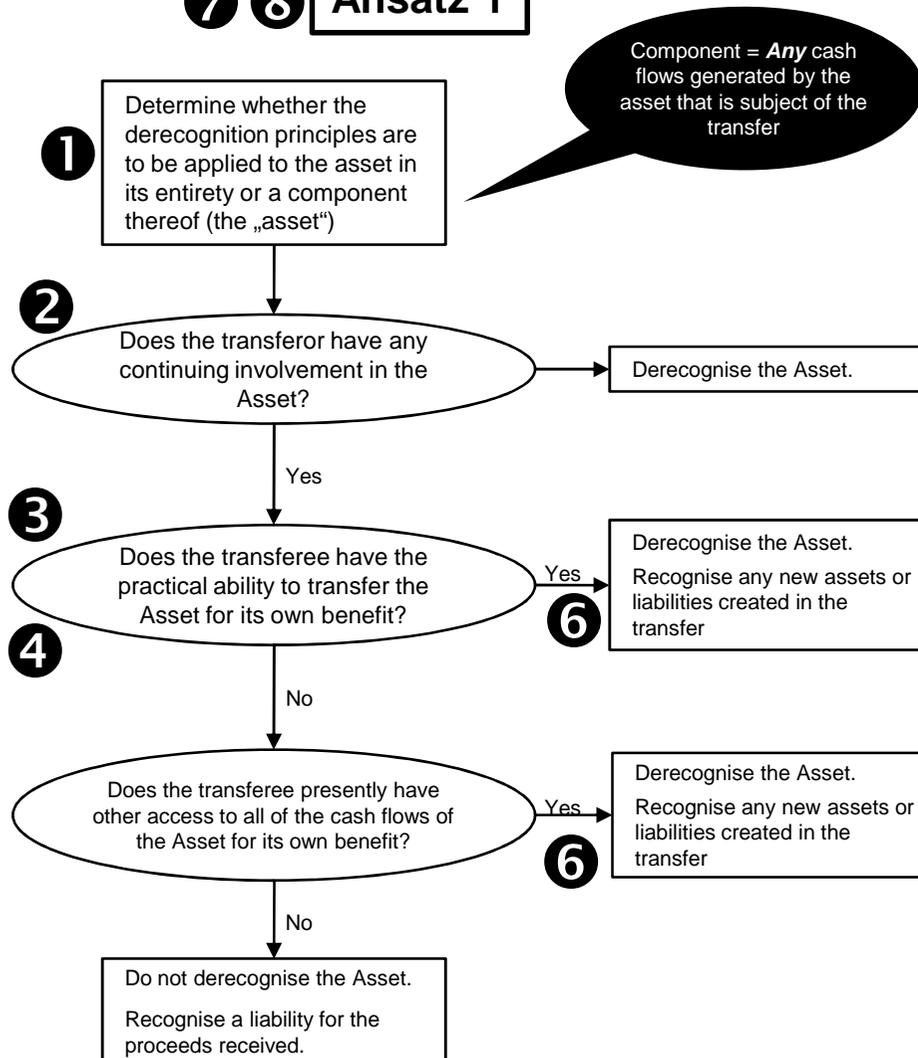
Ansatz 2: A transferor of a financial asset or a component thereof („the Asset“) should derecognise the Asset if:

- i. the transferor has no continuing involvement in the Asset,
- ii. the transferee:
 1. has the practical ability to transfer the Asset to a third party for its own benefit, and
 2. is able to exercise that practical ability unilaterally and without needing to impose additional restrictions on the transfer, or

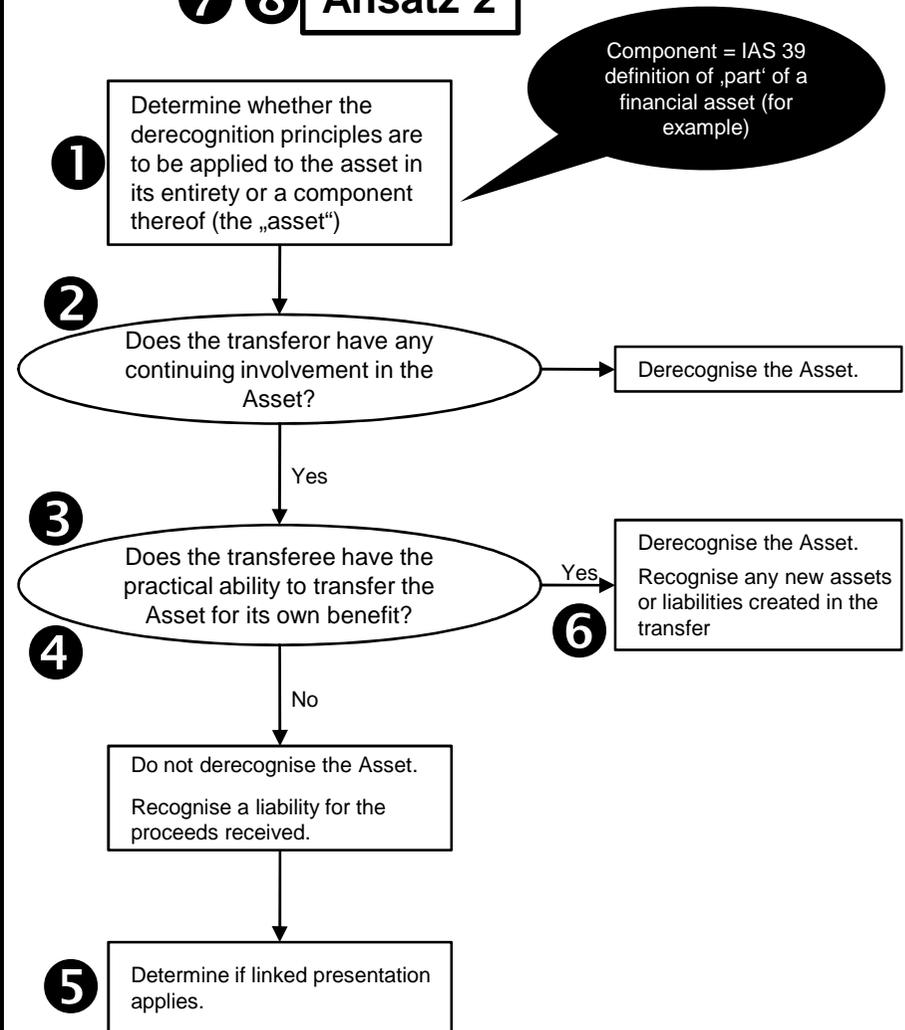
- Restrictions on components of an asset
- Linked presentation in specified cases



7 8 Ansatz 1



7 8 Ansatz 2





2. Vorgeschlagene Ansätze zur Umsetzung dieses Prinzips

- In beiden Boards (IASB und FASB) gab es bei vorläufigen Entscheidungen jeweils eine knappe Mehrheit für Ansatz 2.
- Der Exposure Draft soll jedoch beide Ansätze enthalten (davon einen als „*Alternative View*“), so dass hierbei auch von einer Mischung aus Exposure Draft und Discussion Paper gesprochen wird.



3. Offene Fragen – Übersicht (1)

- ❶ Was ist der Vermögenswert („the Asset“), der in den beiden Ansätzen hinsichtlich seiner möglichen Ausbuchung untersucht wird?
- ❷ Wie wird „continuing involvement“ definiert?
- ❸ Was bedeutet „practical“ hinsichtlich der Möglichkeit der übernehmenden Gesellschaft, den Vermögenswert für eigene Zwecke weiterzuveräußern?
- ❹ Ist der Wechsel der Perspektive („from transferor’s to transferee’s perspective) sowohl für den „practical ability to transfer“ Test als auch für den „other access“ Test sinnvoll?
- ❺ Soll die verknüpfte Darstellung („linked presentation“) Teil des Ansatzes 2 sein? Wenn ja, welche Prinzipien liegen dieser zugrunde?

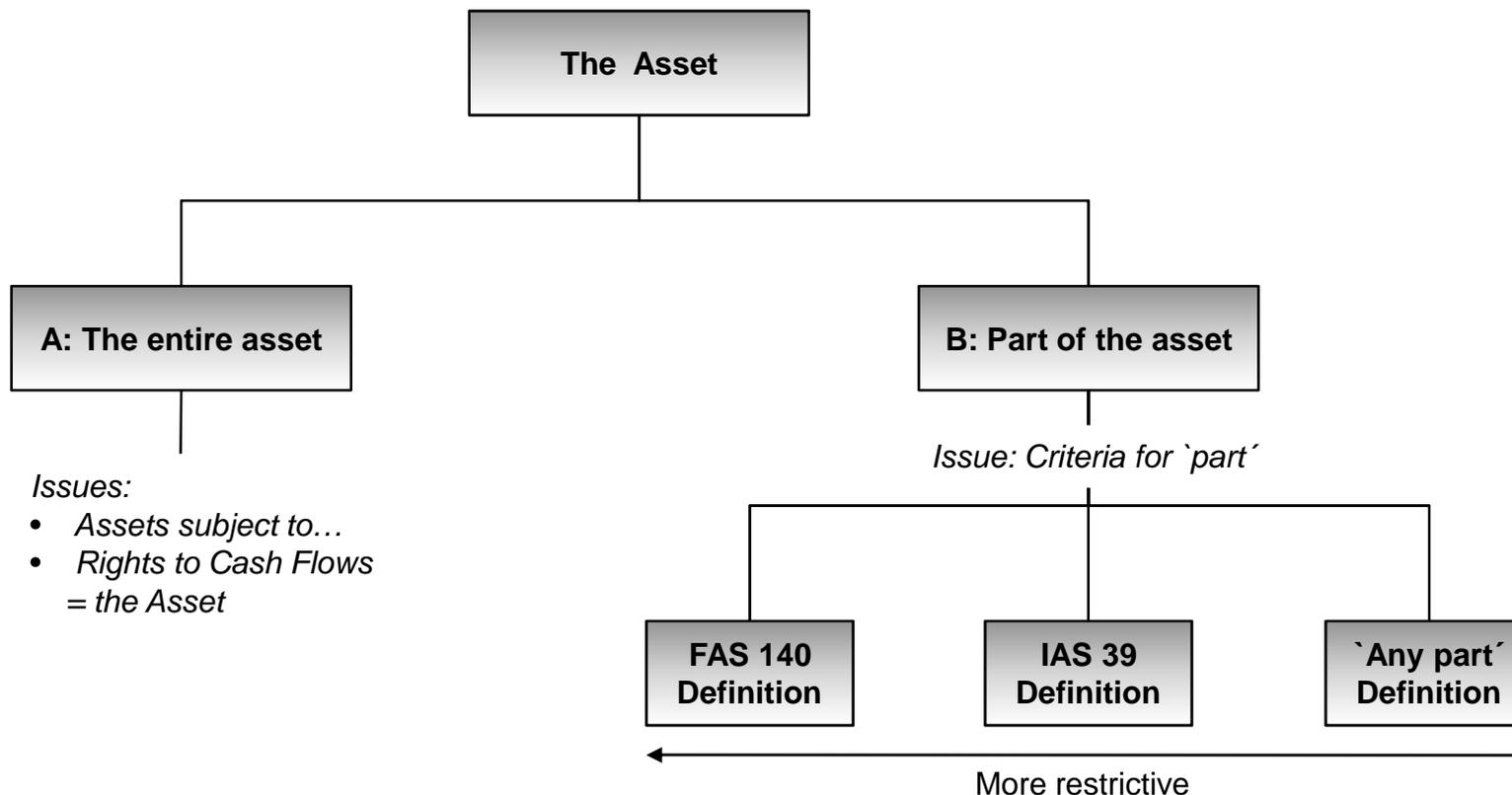


3. Offene Fragen – Übersicht (2)

- ⑥ Wie soll der Buchwert auf den übertragenen und den zurückbehaltenen Teil des Vermögenswertes aufgeteilt werden?
- ⑦ Welche Anhangangaben sind jeweils bei den beiden Ansätzen notwendig?
- ⑧ Welche Wechselwirkungen ergeben sich zwischen Ausbuchung und Konsolidierung?
- ⑨ Wann sollen finanzielle Verbindlichkeiten ausgebucht werden?

3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.1 Was ist der zu untersuchende Vermögenswert („the Asset“)? (1)



Quelle: Observer Note IASB-Meeting November 2008 Agenda Paper 15B par. 14



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.1 Was ist der zu untersuchende Vermögenswert („the Asset“)? (2)

A: The entire asset:

Keine Unterscheidung zwischen der Übertragung des Vermögenswerts als solchem und der Übertragung des Rechts auf die Cashflows aus diesem Vermögenswert

B: Part of the asset:

Ansatz 1: Der zu untersuchende Vermögenswert kann jeder einzelne Zahlungsstrom aus einem vom übertragenden Unternehmen angesetzten Vermögenswert sein

Ansatz 2: Der zu untersuchende Vermögenswert entspricht der Definition in IAS 39.16 für einen Teil eines finanziellen Vermögenswertes (weiterhin notwendig sind spezifische Leitlinien zur Übertragung von Gruppen gleichartiger finanzieller Vermögenswerte sowie von Derivaten, eingebetteten Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten)



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.2 Wie wird „continuing involvement“ definiert?

Vorgeschlagene Definition:

„Continuing involvement in the Asset represents retention of any contractual rights that resulted in the Asset or the acquisition of any new contractual rights or contractual obligations relating to the Asset (e.g. any interest in the future performance of the Asset or a responsibility to make payments in the future in respect of the Asset under any circumstance).“

Quelle: Observer Note IASB Meeting November 2008 Agenda Paper 15E par. 8a

Für Ansatz 2 sind dabei die folgenden Ausnahmen erforderlich:

- Handelsübliche Zusicherungen und Gewährleistungen
- Treuhandtätigkeiten
- Forwards und Optionen (jeweils mit Fair Value Strike Preis)



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.3. Was bedeutet die praktische Möglichkeit zur Veräußerung („practical ability to transfer“)? (1)

„A transferor of a financial asset should derecognise the financial asset (or a component thereof) if the transferee:

- (a) has the ability to transfer that asset (or component) in its entirety to a third party for its own benefit and
- (b) is able to exercise that practical ability unilaterally and without needing to impose additional restrictions on the transfer.“

Quelle: Observer Note IASB-Meeting October 2008 Agenda Paper 7a par. 17

- Test ist nur einmal durchzuführen, zum Zeitpunkt der Übertragung
- Test bedarf „judgement“
- Auswirkungen von Call und Put Optionen



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.3. Was bedeutet die praktische Möglichkeit zur Veräußerung („practical ability to transfer“)? (2)

- Nicht jederzeit verfügbarer finanzieller Vermögenswert und Call Option des übertragenden Unternehmens:

→ führt zum Nichtbestehen des Tests

- Nicht jederzeit verfügbarer finanzieller Vermögenswert und Put Option des übernehmenden Unternehmens:

Frage: Ist die mögliche wirtschaftliche Beschränkung („economic constraint“) durch die Put Option zu berücksichtigen?

Ansatz 1: Nicht notwendig, da weiterer Test durchgeführt wird

Ansatz 2: Ja, da sonst Ausbuchung obwohl Risiko beim übertragenden Unternehmen verbleibt



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.4 Ist der Wechsel der Perspektive sinnvoll? (1)

Mögliche Einwände:

- Uneinheitliche Anwendung der Perspektiven („continuing involvement“ Test vs. „practical ability“ bzw. „other access“ Test)
- Warum wird bei der Beurteilung, ob ein übertragendes Unternehmen einen Vermögenswert ausbuchen kann, auf die Perspektive des übernehmenden Unternehmens abgestellt?

Gegenargumente:

- FAS 140 und IAS 39 verwenden momentan die Perspektive des übernehmenden Unternehmens, da dies operational einfacher zu handhaben ist (insbesondere bei Mehrfachübertragungen)
- Perspektivenwechsel erscheint nicht besonders hilfreich und könnte ungewollte negative Effekte nach sich ziehen



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.4 Ist der Wechsel der Perspektive sinnvoll? (2)

Vorläufige IASB-Entscheidungen:

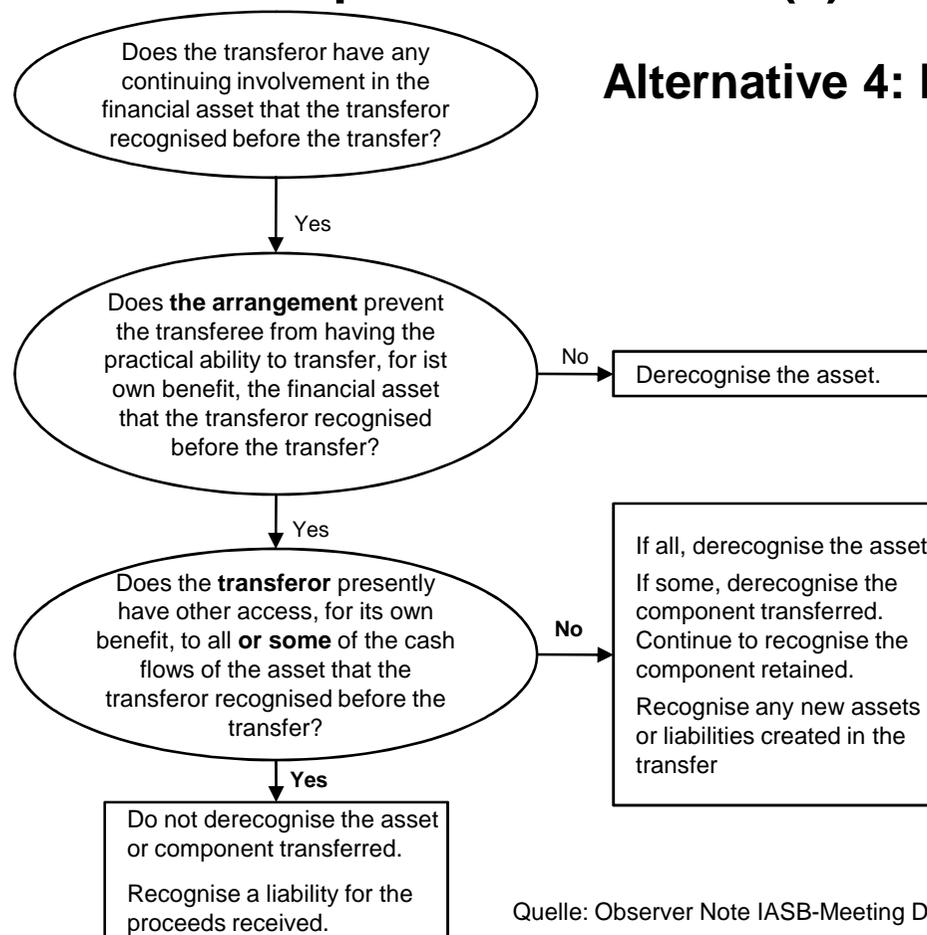
- Knappe Mehrheit (7-6) für Beibehaltung der bisherigen Perspektive im Ansatz 2
- Für Ansatz 1 wurde in der Dezember Board Sitzung diskutiert, ob ein Perspektivwechsel (einige Board-Mitglieder sehen eine einheitliche Perspektive aus Sicht des übertragenden Unternehmens als sachgerechter an) zu Konsequenzen führt
 - bei einzelnen Transaktionen kann abhängig von der gewählten Perspektive das Ergebnis unterschiedlich sein, auch abhängig von der Definition des zu übertragenden Vermögenswertes (vertragliche vs. wirtschaftliche Sichtweise), dadurch mögliche Alternativen zur Anpassung des Ansatzes 1
 - Ergebnis: wirtschaftliche Sichtweise und angepasstes Flussdiagramm (siehe nächste Folie)



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.4 Ist der Wechsel der Perspektive sinnvoll? (3)

Nach Board-Meinung nicht notwendig



Alternative 4: Flussdiagramm 1R³

Quelle: Observer Note IASB-Meeting Dezember 2008 Agenda Paper 10D Appendix



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.9 Ansatz zur Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten? (1)

Vorgeschlagenes Grundprinzip zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten:

„An entity should derecognise a financial liability or a component thereof when it no longer qualifies as a liability of the entity (i.e. when the present obligation is eliminated or the entity is no longer required to transfer economic resources to a third party in respect of the obligation).“

Streichung in der Dezember Board Sitzung vorgeschlagen und angenommen.

Quelle: Observer Note IASB-Meeting Dezember 2008 Agenda Paper 10E par. 21



3. Offene Fragen (bereits im IASB diskutiert)

3.9 Ansatz zur Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten? (2)

- Bisheriges Ausbuchungsprinzip für Finanzverbindlichkeiten hat in der Praxis bisher weniger Probleme bereitet
- Das neue Prinzip dürfte auch besser auf nicht-finanzielle Verbindlichkeiten anwendbar sein
- Das neue Prinzip stellt die Symmetrie her zwischen Erfassung und Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- Der praktische Effekt hinsichtlich der Ausbuchung von Finanzverbindlichkeiten im Vergleich zur derzeitigen Regelung wird als gering angesehen
 - vorläufige IASB-Entscheidung: das vorgeschlagene Prinzip soll weiterverfolgt werden



3. Offene Fragen (noch nicht im IASB diskutiert)

3.5 Prinzip der verknüpften Darstellung („linked presentation“)?

- Werden die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt, so hat das übertragende Unternehmen eine Verbindlichkeit in Höhe der erhaltenen Einnahmen zu bilanzieren. Unter bestimmten Voraussetzungen¹ soll diese Verbindlichkeit verknüpft mit dem (nicht übertragenen) Vermögenswert dargestellt werden.
- Gegenmeinung: Obwohl die Ausbuchungsregeln nicht erfüllt wurden, erfolgt die Darstellung so als ob → warum gibt es dann überhaupt Ausbuchungsregeln?
- Bisher noch keine Entscheidung, ob eine verknüpfte Darstellung gefordert werden soll, daher hat der IASB Staff noch keine weitergehenden Überlegungen zu Umfang, Prinzip, Kriterien und Bewertung der verknüpften Darstellung angestellt.

¹ Das übernehmende Unternehmen hat nur Ansprüche auf die Cashflows aus dem (nicht übertragenen) Vermögenswert, nicht jedoch auf die übrigen Vermögenswerte des übertragenden Unternehmens



3. Offene Fragen (noch nicht im IASB diskutiert)

3.6 Wie soll der Buchwert aufgeteilt werden?

- Diese Fragestellung wurde bislang noch nicht behandelt.



3. Offene Fragen (noch nicht im IASB diskutiert)

3.7 Welche Anhangangaben sind jeweils notwendig?

- Einige IASB-Mitglieder haben auf die Bedeutung von Anhangangaben hingewiesen. Dies insbesondere bei Ansatz 1, da dieser im Vergleich zu Ansatz 2 sowie den IAS 39 Regelungen und den vorgeschlagenen Änderungen an FAS 140 zu einer höheren Zahl an Ausbuchungen führen dürfte.



3. Offene Fragen (noch nicht im IASB diskutiert)

3.8 Wechselwirkungen zwischen Ausbuchung und Konsolidierung?

- Der IASB Staff ist der Meinung, dass die Frage noch der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten getrennt von der Frage, wann ein Unternehmen zu konsolidieren ist, behandelt werden kann.
- Jedoch ist es vorteilhaft die Fälle näher zu betrachten, bei denen die Übertragung (und Ausbuchung) eines Vermögenswertes an ein Unternehmen erfolgt, das nach dem Konsolidierungsmodell als Tochterunternehmen konsolidiert wird.
- Der ED zur Konsolidierung wird voraussichtlich vor der abschließenden Beantwortung der offenen Fragen zur Ausbuchung veröffentlicht.



4. Weiteres Vorgehen

Behandlung der aufgeführten offenen Fragen in den IASB-Sitzungen im Januar und Februar 2009.

Exposure Draft in Q1/2009

Finaler Standard: 2. HJ 2009/2010



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Kai Haussmann

Tel. 030 20 64 12 14
haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15
-
www.drsc.de